

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>39/25 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Westerwald Neustraße 42 56457 Westerburg (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.12
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Westerwald hat am 05.04.2025 im Ev. Gymnasium Bad Marienberg bei 58 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern zu TOP 12 beschlossen:

Beschluss:

Die Kirchensynode möge wie folgt beschließen:

Die Übergangsregelungen in § 56 KGO sind durch die Möglichkeit der Berufung neuer Pfarrpersonen in den Kirchenvorstand bis zum Inkrafttreten der gemeinsamen Organisationsform im Nachbarschaftsraum, längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände 2027, zu ergänzen.

Begründung:

Nach Änderung der Kirchengemeindeordnung durch Beschluss der 07. Tagung der 13. Kirchensynode können neue Pfarrfrauen und Pfarrer, die in Kirchengemeinden, deren Organisationsform im Nachbarschaftsraum noch nicht festgelegt ist, kein stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstands ihrer Gemeinde werden und in der Folge auch, bis die neue Rechtsform entschieden und umgesetzt ist, nicht den Vorsitz oder den Stellvertretenden Vorsitz im Kirchenvorstand übernehmen.

Diese Regelung führt gerade in Zeiten des Umbruchs zur weiteren Verunsicherung der Kirchenvorstände, insbesondere dann, wenn der Nachbarschaftsraum noch auf dem Weg und die neue Rechtsform noch nicht gefunden ist. Die Kirchenvorstände erwarten im laufenden Transformationsprozess eine klare Unterstützung durch ihre Pfarrfrauen und Pfarrer, die auch durch die volle Mitgliedschaft und ggf. den Vorsitz oder Stellvertretenden Vorsitz im Kirchenvorstand Ausdruck findet.

Die momentane Regelung führt zur Demotivation, bis hin zu geäußerten Rückzugsabsichten ehrenamtlich Mitarbeitender.

In Kirchenvorständen, in denen bereits mehrere Pfarrpersonen Mitglied sind, bedeutet die aktuelle Regelung zudem eine Ungleichbehandlung der neuen Kolleginnen und Kollegen.

In der aktuell sensiblen Situation sind solche Irritationen kontraproduktiv.

Abstimmung: per Akklamation

Ergebnis:
Ja-Stimmen: 57
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Datum: 07.04.2025 **Siegel**



Unterschrift Dekan: 

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐	
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐	
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐	
Bauausschuss	☐	☐	
Benennungsausschuss	☐	☐	
Finanzausschuss	☐	☐	
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐	
Rechtsausschuss	☐	☐	
Theologischer Ausschuss	☐	☐	
Verwaltungsausschuss	☐	☐	
Kirchenleitung		☐	
Kirchensynodalvorstand		☐	
Unterschrift:			